

Erlaß einer Satzung für die Benutzungsordnung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Kronwinkl

Aufgrund der Art. 23 u. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Eching folgende

S a t z u n g:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mittagsbetreuung an der Grundschule Kronwinkl ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze (max. 30). Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - Kinder von Alleinerziehenden
 - Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.

Im Übrigen werden die Plätze in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen vergeben.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

- (1) Die Anmeldung ist frühestens in dem Jahr möglich, in dem das Kind mit dem Schulbesuch beginnt.
- (2) Die Anmeldung gilt in der Regel für das ganze Schuljahr. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Abmeldung zum Schulhalbjahr möglich. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat.
- (3) In Ausnahmefällen kann ein tageweiser Besuch ermöglicht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin der Mittagsbetreuung in eigener Zuständigkeit.
- (4) Die Teilnahme endet automatisch zum Schuljahresende.

§ 3 Betriebszeiten

Die Mittagsbetreuung wird gleichlaufend zum Schuljahr betrieben. Die Mittagsbetreuung beginnt an Schultagen um 11.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr.

§ 4 Ausschluss

Ein Kind kann von der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde, und darüber hinaus aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gemeinderates.

Der Ausschluss erfolgt zum Monatsende.

Die Erziehungsberechtigten sind hiervon unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu unterrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.09.2005 in Kraft.